

Satzung der
Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und
Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.
(LAG Kath. OKJA NRW e.V.)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V." (kurz: LAG Kath. OKJA NRW e.V.)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein unterstellt sich nach Maßgabe des Kirchenrechts der Aufsicht des zuständigen (Erz-) Bischofs (zur Zeit des Erzbischofes von Köln) (CIC/1983 cc 305, 323, 325, 1301).

Der zuständige (Erz-) Bischof (zur Zeit der Erzbischof von Köln) hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.

- (5) Der Verein erkennt die von dem zuständigen (Erz-) Bischof (zur Zeit des Erzbischofes von Köln) erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für das zuständige (Erz-) Bistum (zur Zeit das Erzbistum Köln) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wendet diese an.
- (6) Die LAG Kath. OKJA NRW e.V. verpflichtet sich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt basierend auf den jeweiligen Bestimmungen der (Erz-)Bistümer in NRW.
- (7) Die LAG Kath. OKJA NRW e.V. verpflichtet sich dem Datenschutz bezüglich personenbezogener Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse seiner Mitglieder. Sie beachtet die Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der kirchlichen Datenschutzverordnung (KDG). Das Nähere regelt die Datenschutzverordnung des jeweils zuständigen (Erz-) Bistums (zur Zeit das Erzbistum Köln) in NRW.



§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Selbstverständnis

Der Verein ist Vertreter und freiwilliger Zusammenschluss von Einrichtungen und sonstigen, längerfristigen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Häuser, Abenteuerspielplätze, Mobile Angebote u.a.) in katholischer Trägerschaft zur gemeinsamen Interessenvertretung in Staat und Gesellschaft von NRW. In Zusammenarbeit mit den NRW (Erz-) Bistümern dient der Verein der kirchlichen Offenen Kinder- und Jugendarbeit und damit der Erziehungs- und Bildungsarbeit für und mit jungen Menschen.

(2) Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung und Koordination katholischer Offener Kinder- und Jugendarbeit von NRW. Er wird nach Absprache in diesen Arbeitsbereichen umfassend tätig und vertritt die sich hieraus ergebenden gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

Die bisher in die Landesarbeitsgemeinschaft ausgelagerte Koordination, Tätigkeit, Interessenwahrnehmung und Vertretung der Mitglieder im Rahmen der pastoralen, pädagogischen und politischen Arbeit wird von dem Verein in diesem Umfang nunmehr selbst wahrgenommen.

(3) Rechtliche Eigenständigkeit der Mitglieder

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wahrt der Verein die rechtliche Eigenständigkeit seiner Mitglieder.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

- die pastorale,
- pädagogische,
- politische,
- rechtsgeschäftliche,
- vermögensrechtliche

Interessenwahrnehmung im Bereich der Katholischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit in NRW übernimmt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder



durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtszuschale

Der Vorstand kann auf Antrag beschließen, dass einem Vorstandsmitglied wegen besonderer Belastungen im Rahmen der ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine Ehrenamtszuschale im Sinne § 3 Nr. 26 a EStG bis zur gesetzlich zulässigen Höhe gewährt wird.

§ 3

Mitgliedschaft, Austritt, Ende, Beiträge

(1) Mitgliedschaft aufgrund Antrags

Mitglieder des Vereins

a) sind juristische Personen, die als Träger von Einrichtungen und sonstigen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Mitglied der bisherigen unselbständigen Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen und damit über gewählte Vertreter*innen Mitglied des Vereins waren.

b) können juristische Personen als Träger von Einrichtungen und sonstigen Formen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kirchengemeinden, Orden, Verbände, eingetragene Vereine usw.) werden, soweit sie die pastoralen Leitlinien ihres (Erz-) Bistums und die gemeinsamen Grundlagen des Vereins anerkennen.

Sie erwerben ihre Mitgliedschaft durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die der Zustimmung des Vorstands bedarf. Falls der Vorstand seine Zustimmung nicht erteilt, entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Mitgliedschaft kraft Amtes

geborene Mitglieder des Vereins sind ferner

a) je ein*e Vertreter*in der NRW (Erz-) Bistümer.

b) je ein*e Vertreter*in der Diözesanarbeitsgemeinschaften für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der NRW (Erz-) Bistümer.

(3) Austritt, Ende der Mitgliedschaft

a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist mit Zugang wirksam, ohne dass es der Einhaltung einer Frist bedarf.

b) Die Mitgliedschaft endet mit Auflösung der juristischen Person.

c) Eine Beitragsrückerstattung für das laufende Jahr erfolgt nicht, sofern der Beitrag bereits fällig war, gleich zu welchem Zeitpunkt der Austritt oder das Ende der Mitgliedschaft erfolgt.



(4) Beiträge

Die Mitglieder nach § 3 (1) a) und b) zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfassendes Organ für die Grundlagen des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Zu weiteren Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einladen. Er muss einladen, wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens 15 Mitgliedern aus wenigstens zwei NRW (Erz-) Bistümern unter Angabe eines Grundes in Textform verlangt wird.

(2) Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beschlussfassung vorliegender Tagesordnungspunkte,
- b) Genehmigung des Haushaltsplans,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorsitzenden und 6 weiterer Vorstandsmitglieder,
- f) Informations- und Erfahrungsaustausch zur Situation und zu Entwicklungen der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere der Katholischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- g) Beratung und Beschlussfassung zu gemeinsamen Interessen und Grundlagen,
- h) Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds,
- i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Wahl zweier Kassenprüfer*innen.



Zur Durchführung der Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse bilden, die dem Vorstand gegenüber über ihre Ergebnisse berichten.

(3) *Einberufung und Einladung*

Mitgliederversammlungen werden von der*m Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von der*m stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Monat.

(4) *Versammlungsleitung, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Mehrheitsbeschlüsse u. Genehmigungen*

a) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet.

b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ihr eine fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung in Textform vorangegangen ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

c) Mitglieder des Vereins gem. § 3 (1) nehmen ihre Stimme mit je einer Stimme pro gemeldeter Einrichtung/Form der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf der Mitgliederversammlung wahr.

Mitglieder des Vereins gem. § 3 (2) nehmen ihre Stimme mit je einer Stimme je Bistum oder Diözesanarbeitsgemeinschaft wahr.

Die Vertreter*innen werden durch das jeweilige Mitglied in die Mitgliederversammlung entsandt.

d) Beschlüsse zu § 5 (2) a) bis g) und k) bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

e) Beschlüsse zu § 5 (2) h) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Beschlüsse zu § 5 (2) i) bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung der NRW (Erz-) Bischöfe.

g) Beschlüsse zu § 5 (2) j) bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung der NRW (Erz-) Bischöfe.

h) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung muss der Vorstand einen Beschluss zu einem Antrag zusätzlich in Textform herbeiführen. Der Beschluss bedarf im Falle der Textform der jeweiligen einfachen oder qualifizierten Mehrheit gem. d) bis f) aller Mitglieder. Nicht abgegebene Stimmen werden wie eine Enthaltung gezählt. Genehmigungen bleiben im Falle der Textform unberührt.

(5) *Protokoll*

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der*von dem jeweiligen Schriftführer*in und von der*von dem Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von der*von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.



§ 6

Vorstand



(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der*dem 1. Vorsitzenden, sowie 6 weiteren Vorstandsmitgliedern, unter ihnen die*der stellvertretende Vorsitzende. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins.

(2) Die*der stellvertretende Vorsitzende wird von dem Vorstand aus dessen Mitte in der konstituierenden Vorstandssitzung gewählt.

Der Vorstand kann zur Wahrung der Vereinsautonomie keine*n (Erz-) Bistumsvertreter*in zur*zum stellvertretenden Vorsitzende*n des Vereins wählen.

Bistumsvertreter*in zur*zum stellvertretenden Vorsitzende*n des Vereins wählen.

(3) *Vorstand gem. § 26 BGB*

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die*den 1. Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n, und zwar jeweils einzeln, vertreten.

Die*der 1. Vorsitzende ist unmittelbare*r Dienstvorgesetzte*r für die Mitarbeiter*innen der Landesstelle. Im Verhinderungsfall die*der stellvertretende Vorsitzende.

(4) *Amtszeit, Wiederwahl*

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrung der Vereinsautonomie keine*n (Erz-) Bistumsvertreter*in zur*zum 1. Vorsitzenden des Vereins wählen.

Bistumsvertreter*in zur*zum 1. Vorsitzenden des Vereins wählen.

(5) *Zusammensetzung des Vorstands*

Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vertreter*innen seiner Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählt.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll das Abbild der OKJA Landschaft in NRW spiegeln, um die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Vereinsmitglieder bestmöglich vertreten zu können. Jedes Mitglied und der Vorstand haben das Vorschlagsrecht zur Benennung der Kandidaten zur Vorstandswahl.

Die Mitglieder des Vorstands sollen

- mehr als ein Geschlecht beinhalten;
- sich flächenmäßig aus Vertreter*innen aus ganz NRW zusammensetzen;
- unterschiedliche Trägergrößen abbilden;
- mindestens ein Vorstandsmitglied soll ein*e Vertreter*in nach § 3 (2) a) sein;
- ansonsten nach Rollen durchmischt sein (Träger-, Einrichtungs-, (Erz-) Bistumsvertreter*innen etc.)

(6) *Ausscheiden, Amtsenthebung, Amtsniederlegung, Nachwahl und Kooptierung*

Scheidet ein Mitglied des Vorstands, mit Ausnahme des*der 1. Vorsitzenden, vorzeitig durch Amtsniederlegung, Amtsenthebung oder Tod aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzvorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder nach zu berufen.

Das nachberufene Vorstandsmitglied wird auf der nächsten regulären

Mitgliederversammlung durch die Vereinsmitglieder nachgewählt und übt das Amt für die Zeit bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode aus.



Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder für den Vorstand kooptieren. Die Kooptierung gilt jeweils bis zum Ablauf der Wahlperiode. Das kooptierte Mitglied hat Stimmrecht.

Bei Ausscheiden der*des 1. Vorsitzenden wird das Amt durch die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung ausgeübt. Auf der nächsten regulären Mitgliederversammlung wird eine*n neue*n 1. Vorsitzende*n für die Zeit bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode nachgewählt. Jedes Vereinsmitglied hat das Antragsrecht zur Amtsenthebung eines Vorstandsmitglieds in einer Mitgliederversammlung.

(7) Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans und Vorlage der Jahresrechnung;
- d) Beschlussfassung über den Stellenplan;
- e) Beschlussfassung über Rahmenrichtlinien für die Tätigkeit der Landesstelle;
- f) Anstellung von Personal der Landesstelle;
- g) Sicherstellung des regelmäßigen Austauschs des Vorstands mit den Bistümern;
- h) Willensbildung und Interessenvertretung in allen Angelegenheiten des Vereins;
- i) Führung der laufenden Geschäfte.

Zur Durchführung der Aufgaben kann der Vorstand selbst Vorstandskommissionen bilden.

Ihnen wird Entscheidungskompetenz im Innenverhältnis übertragen, sie berichten regelmäßig über ihre Ergebnisse gegenüber dem Gesamtvorstand.

Die Kommission kann nur Einstimmig entscheiden.

(8) Einberufung von Sitzungen

Vorstandssitzungen werden mindestens viermal jährlich von der*dem Vorsitzenden, bei deren*dessen Verhinderung von der*des stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

(9) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden, bei deren*dessen Abwesenheit die der*des stellvertretenden Vorsitzenden.



(10) *Beschlussverfahren in Textform*

Der Vorstand kann im Umlaufverfahren in Textform beschließen.

Dazu bedarf es der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Kann Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so muss eine Beratung und Abstimmung über den Beschluss innerhalb einer Vorstandssitzung stattfinden, zu der unverzüglich einzuladen ist.

§ 7

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer*innen.

Wählbar sind qualifizierte Mitglieder, die kein Vorstandsamt bekleiden.

Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

Die Kassenprüfer*innen haben in alle Geschäftsunterlagen des Vereins Einsicht.

§ 8

Landesstelle

Dem Vorstand steht zur Durchführung seiner Aufgaben eine Landesstelle zur Seite.

(1) *Trägerschaft, Dienstvorgesetzte*

Der Verein ist Anstellungsträger für die Mitarbeiter*innen der Landesstelle der „Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.“ Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter*innen ist die*der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall die*der stellvertretende Vorsitzende.

(2) *Aufgaben, Leitung*

Die Landesstelle nimmt die laufenden Geschäfte des Vereins wahr und wird als Fachstelle für die Offene Katholische Kinder – und Jugendarbeit von NRW tätig. Sie wird von einer*nem Geschäftsführer*in geleitet.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung bedarf der Antrag der Ankündigung in der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen im Verhältnis der Zahl der Sitze der Mitglieder gem. § 3 (1) an die jeweiligen (Erz-) Bistümer im Land NRW, die es unmittelbar und ausschließlich für die bisherigen Zwecke der „Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit Nordrhein-Westfalen e.V.“, zu verwenden haben.



(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



§ 10

Sonstiges

Die Satzung tritt mit Zustimmung des zuständigen (Erz-) Bischofs (zur Zeit des Erzbischofes von Köln) in Kraft.

Köln, den 20. August 2020

Unterschriften der e.V.-Mitglieder

 Volker Lemken	 Pfr. Erik Pühringer	 Barbara Pabst
 Fabian Stettes	 Matthias Lütkebohle	 Klaus Winkels
 Wilfried Cüsters		

Die Zustimmung des zuständigen (Erz-) Bischofs zur Zeit von Köln erfolgte am: 25. Mai 2021

**Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit
Nordrhein-Westfalen e.V.**
(LAG Kath. OKJA NRW e.V.)

Am Kielshof 2 • 51105 Köln
Tel.: 0221 / 899 933-0
E-Mail: info@lag-kath-okja-nrw.de

